Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/3**

Bad Schwalbach, den 01.03.2021
Aktenzeichen:
Ersteller: Herr Rubel

KR Kreisorgane, Partnerschaften, Prävention, Fairtrade

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Titel

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden

I. Beschlussvorschlag:

Zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden werden gewählt:

a) b)

_____ _____

II: Sachverhalt:

Nach § 31 HKO i.V.m. § 1 der Hauptsatzung des Rheingau-Taunus-Kreises sind in der ersten Sitzung nach der Wahl zwei Vertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreistags zu wählen. Für das Wahlverfahren gilt § 55 HGO.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens einer oder eines stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz im Kreistagspräsidium unbesetzt.	

(Frank Kilian)
Landrat